

**102 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.**

26. 11. 1959

**Regierungsvorlage****Bundesgesetz vom  
über Entschädigung für verstaatlichte An-  
teilsrechte und für Ansprüche aus der  
Verstaatlichung von Unternehmungen und  
Betrieben (Zweites Verstaatlichungs-Ent-  
schädigungsgesetz).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**ERSTER ABSCHNITT.****Entschädigung für die in den Anlagen I bis III  
genannten Vermögenswerte (Anteilsrechte).**

§ 1. (1) Wer mit Ablauf des 16. September 1946 Eigentümer von mit dem Verstaatlichungsgesetz vom 26. Juli 1946, BGBl. Nr. 168, verstaatlichten Anteilsrechten an den in den Anlagen I bis III aufgezählten Gesellschaften war oder sein Rechtsnachfolger erhält vom Bund eine Entschädigung gemäß diesem Abschnitt des vorliegenden Bundesgesetzes.

(2) Rechte Dritter an verstaatlichten Anteilsrechten sowie Rückstellungsansprüche auf verstaatlichte Anteilsrechte richten sich nicht auf diese, sondern auf den Entschädigungsanspruch oder auf die Entschädigung.

(3) Wenn der Entschädigungsanspruch aus § 1 Abs. 2 des Verstaatlichungsgesetzes, BGBl. Nr. 168/1946, auf Grund des Artikels 22 des Staatsvertrages vom 15. Mai 1955, BGBl. Nr. 152, auf die Republik Österreich übergegangen ist, besteht ein Anspruch auf Entschädigung nur

- a) für physische Personen unter der Voraussetzung des § 12 Abs. 5 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes in der Fassung des 2. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes vom 23. Jänner 1957, BGBl. Nr. 32;
- b) für physische Personen, soweit auf sie § 9 des Vermögensvertragsdurchführungsgesetzes vom 26. Juni 1958, BGBl. Nr. 132, anzuwenden ist;
- c) für physische Personen, denen der Entschädigungsanspruch gemäß den Bestimmungen des Artikels I des 7. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes vom 10. Juli 1958, BGBl. Nr. 148, übereignet worden ist.

§ 2. (1) Die Höhe der Entschädigung für Anteilsrechte an den in der Anlage I genannten Gesellschaften wird in Schillingen mit dem Zweidreivertelfachen des Nennwertes, auf den die An-

teilsrechte am 16. September 1946 gelautet haben, festgesetzt.

(2) Die Höhe der Entschädigung für Anteilsrechte an den in der Anlage II genannten Gesellschaften wird in Schillingen mit dem Zweieinachtelfachen des Nennwertes, auf den die Anteilsrechte am 16. September 1946 gelautet haben, festgesetzt.

(3) Die Höhe der Entschädigung für Anteilsrechte an den in der Anlage III genannten Gesellschaften wird in Schillingen mit dem Eineinhalbfachen des Nennwertes, auf den die Anteilsrechte am 16. September 1946 gelautet haben, festgesetzt.

(4) Zu der sich nach Abs. 1 bis 3 ergebenden Entschädigung (Grundentschädigung) sind 52 v. H. zur Befriedigung aller Zinsenansprüche für die Zeit vom 16. September 1946 bis zum 31. Dezember 1959 sowie zur Abgeltung aller sonstigen Ansprüche aus dem früheren Eigentum an den verstaatlichten Anteilsrechten zuzuschlagen (Zuschlag).

(5) Die Entschädigung (Abs. 1 bis 4) ist ab 1. Jänner 1960 mit 4 v. H. jährlich zu verzinsen.

§ 3. (1) Das Bundesministerium für Finanzen hat Wertpapiere, die Entschädigungsansprüche nach diesem Bundesgesetz verkörpern, gemäß § 1 des Wertpapierbereinigungsgesetzes, BGBl. Nr. 188/1954, zur Bereinigung aufzurufen.

(2) Die Anmeldung dieser Wertpapiere im Wertpapierbereinigungsverfahren gilt zugleich als Anmeldung der Entschädigungsansprüche. Die Ausfolgung eines angemeldeten und als bereinigt gekennzeichneten Wertpapiers, das einen Entschädigungsanspruch nach diesem Bundesgesetz verkörpert, an den Anmelder findet nicht statt.

(3) In der Anmeldung ist auch dann, wenn nach dem Wertpapierbereinigungsgesetz an Stelle des Namens und der Anschrift des Eigentümers die Depotnummer anzugeben ist, der Wohnsitz (Ort und Land) des Eigentümers sowie seine Staatsangehörigkeit am 8. Mai 1945 und am 27. Juli 1955 anzuführen.

(4) Das Bundesministerium für Finanzen kann verlangen, daß noch weitere, für die Feststellung des Entschädigungsanspruches erforderliche Angaben in die Anmeldung aufgenommen und Nachweise für die in der Anmeldung enthaltenen Angaben erbracht werden.

(5) Versäumte Anmeldungen können gemäß § 19 Abs. 1 des Wertpapierbereinigungsgesetzes nachgeholt werden; die Entschädigungsansprüche der Nachzügler sind in sinngemäßer Anwendung der angeführten Gesetzesstelle zu behandeln.

(6) § 1 Abs. 1 bis 3 des Reststückegesetzes vom 26. Juni 1958, BGBl. Nr. 134, gilt auch für Wertpapiere, auf die der Erste Abschnitt des vorliegenden Bundesgesetzes anzuwenden ist.

§ 4. (1) Die Kreditunternehmungen, bei denen die Anmeldungen durchgeführt worden sind (Anmeldestellen), haben die von ihnen als bereinigt gekennzeichneten Wertpapiere, die einen Entschädigungsanspruch nach diesem Bundesgesetz verkörpern, der Österreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft in Wien einzuliefern; soweit gemäß den Bestimmungen des Wertpapierbereinigungsgesetzes für bereinigte Stücke Ersatzstücke auszugeben wären, werden diese durch die Sammelurkunde gemäß § 18 Abs. 4 des Wertpapierbereinigungsgesetzes ersetzt.

(2) Das Bundesministerium für Finanzen hat für bereinigte Wertpapiere binnen zwei Monaten nach ihrer Einlieferung, frühestens einen Monat nach Ablauf der Anmeldefrist, die nach diesem Bundesgesetz zustehende Entschädigung den Anmeldestellen im Wege der Österreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft zugunsten der Entschädigungsberechtigten zur Verfügung zu stellen. Mit der Verrechnung der Entschädigung zwischen der Österreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft und der Anmeldestelle ist die Entschädigungspflicht des Bundes nach § 1 Abs. 1 erfüllt.

(3) Wird für ein eingeliefertes Wertpapier innerhalb der Frist nach Abs. 2 eine Entschädigung gemäß Abs. 2 nicht geleistet, so hat die Österreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft die Anmeldestelle und diese den Anmelder davon ungesäumt mittels eingeschriebenen Briefes zu verständigen. Der Anmelder kann — bei sonstigem Anspruchsverlust — innerhalb von fünf Jahren nach Empfang dieser Verständigung den behaupteten Anspruch gegen den Bund im ordentlichen Rechtswege geltend machen.

(4) Für die den Nachzüglern (§ 3 Abs. 5) als Entschädigung gebührenden Bundesschuldverschreibungen gilt § 19 Abs. 2 des Wertpapierbereinigungsgesetzes sinngemäß.

§ 5. (1) Das Bundesministerium für Finanzen kann die Entschädigung in vierprozentigen, ab 1. Jänner 1960 in längstens zehn Jahren tilgbaren Bundesschuldverschreibungen oder in Bargeld leisten.

(2) Abgabepflichtige, die veranlagte Einkommensteuer, Körperschaftsteuer (einschließlich des auf diese Abgaben entfallenden Beitrages vom Einkommen zur Förderung des Wohnbaues und für Zwecke des Familienlastenausgleiches) und solche, die Vermögenssteuer zu entrichten haben,

können bei dem hierfür zuständigen Finanzamt ihre Abgabenschuldigkeiten bis zum Betrage von höchstens 5 v. H. der im Laufe des unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahres zur Entrichtung vorgeschriebenen Schuldigkeiten an den oben genannten Abgaben mit Bundesschuldverschreibungen, die zum Nennwerte angenommen werden, begleichen. Der nach Satz 1 dieses Absatzes zur Tilgung von Abgabenschuldigkeiten zulässige Betrag ist so abzurunden, daß er mit Bundesschuldverschreibungen unter Berücksichtigung ihrer Stückelung ohne Restbetrag abgedeckt werden kann.

(3) Nähere Vorschriften über die Ausgabe und Ausstattung der Bundesschuldverschreibungen und über den Vorgang bei ihrer Verwendung zur Abgabentrichtung erläßt das Bundesministerium für Finanzen mit Verordnung.

## ZWEITER ABSCHNITT.

### Bestimmungen über einvernehmliche Regelung von Entschädigungsansprüchen.

§ 6. (1) Personen, die mit Ablauf des 16. September 1946 Eigentümer der in der Anlage IV aufgezählten Unternehmungen oder Betriebe waren, oder deren Rechtsnachfolger, haben ihre Ansprüche auf Entschädigung anzumelden. § 6 des Ersten Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetzes vom 7. Juli 1954, BGBl. Nr. 189, sowie § 1 Abs. 2 und 3 des vorliegenden Bundesgesetzes gelten sinngemäß.

(2) In der Anmeldung ist die Höhe des geltend gemachten Entschädigungsanspruches anzugeben, der Wohnsitz (Ort und Land) sowie die Staatsangehörigkeit des Anmelders am 8. Mai 1945 und am 27. Juli 1955 anzuführen und der Anspruch dem Grunde und der Höhe nach mit sachdienlichen Unterlagen zu begründen.

(3) Die Bundesregierung kann mit den Anspruchsberechtigten über die Entschädigung eine einvernehmliche Regelung treffen. Hierbei ist unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Einzelfalles auf die bei der gesetzlichen Festsetzung der Entschädigung für verstaatlichte Anteilsrechte angewandten Grundsätze Bedacht zu nehmen.

§ 7. (1) Die Bundesregierung kann mit Personen, die mit Ablauf des 16. September 1946 Eigentümer von durch das Verstaatlichungsgesetz vom 26. Juli 1946, BGBl. Nr. 168, verstaatlichten Anteilsrechten an Gesellschaften zur Förderung, Bearbeitung oder Verteilung von Bitumen oder Eigentümer von verstaatlichten Unternehmungen oder Betrieben zur Förderung, Bearbeitung oder Verteilung von Bitumen waren, oder mit deren Rechtsnachfolgern, Entschädigungsansprüche einvernehmlich regeln, soweit nicht die Bestimmungen des Artikels 1 Abs. 2 lit. d des Vertrages vom 15. Juni 1957 zwischen der Republik Österreich und der Bun-

desrepublik Deutschland zur Regelung vermögensrechtlicher Beziehungen; BGBl. Nr. 119/1958, entgegenstehen.

(2) § 1 Abs. 2 und Abs. 3 lit. a und c sowie die Bestimmungen über die Anspruchsanmeldung gemäß § 6 Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß.

(3) Die Österreichische Mineralölverwaltung Aktiengesellschaft in Wien hat auf Verlangen des Bundesministeriums für Finanzen an den Verhandlungen über eine Entschädigung beratend mitzuwirken und alle für die Prüfung der Ansprüche erforderlichen Unterlagen, soweit sie bei ihr vorhanden oder von ihr beschaffbar sind, zur Verfügung zu stellen.

§ 8. (1) Auf die nach §§ 6 und 7 einvernehmlich geregelten Entschädigungen ist § 5 dieses Bundesgesetzes anzuwenden.

(2) Die Festsetzung der Entschädigungen, über die auf Grund des Zweiten Abschnittes dieses Bundesgesetzes keine einvernehmliche Regelung zustandekommt, bleibt einem besonderen Bundesgesetz vorbehalten.

### DRITTER ABSCHNITT.

#### Allgemeine Bestimmungen.

§ 9. (1) Vermögensvermehrungen, die darauf zurückzuführen sind, daß gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes Entschädigungen gewährt werden, bilden keine steuerpflichtigen Einnahmen.

(2) Entschädigungsansprüche nach § 1 Abs. 2 des Verstaatlichungsgesetzes, BGBl. Nr. 168/1946, für die gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Bundesgesetzes eine Entschädigung zu leisten ist, sind bei der endgültigen Veranlagung der Vermögensabgabe und Vermögenszuwachsabgabe mit 30 v. H. des tatsächlichen Entschädigungsbetrages zu bewerten. Hiebei sind Abgeltungen mit dem Zuschlag nach § 2 Abs. 4 oder mit dem bei einvernehmlichen Regelungen nach §§ 6 und 7 dem Zuschlag entsprechenden Teil des vereinbarten Entschädigungsbetrages außer Ansatz zu lassen. Die gleiche Regelung gilt für Zwecke der sonstigen Vermögensbesteuerung.

(3) Die zur Durchführung dieses Bundesgesetzes erforderlichen Schriften, Urkunden und Amtshandlungen unterliegen nicht den Stempel- und Rechtsgebühren sowie den Bundesverwaltungsabgaben.

§ 10. Angehörige eines Staates, der österreichisches Vermögen konfiskatorischen Maßnahmen unterwirft, können Ansprüche auf Entschädigung gemäß diesem Bundesgesetz nur nach Maßgabe eines besonderen Bundesgesetzes geltend machen.

### VIERTER ABSCHNITT.

#### Abänderung und Ergänzung des Ersten Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetzes.

§ 11. Angehörige eines Staates, der österreichisches Vermögen konfiskatorischen Maßnahmen unterwirft, können Ansprüche auf Entschädigung auf Grund des Ersten Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetzes nur nach Maßgabe der in § 10 vorgesehenen bundesgesetzlichen Regelung geltend machen.

### FÜNFTER ABSCHNITT.

#### Vollzugsbestimmung.

§ 12. Mit der Vollziehung des § 6 Abs. 3 und § 7 Abs. 1 ist die Bundesregierung, mit der Vollziehung der übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes das Bundesministerium für Finanzen betraut.

#### Anlage I.

St. Egidyer Eisen- und Stahl-Industrie-Gesellschaft, Wien,  
Mannesmann-Traulz Aktiengesellschaft, Wien,  
Wiener Brückenbau- und Eisenkonstruktions-Aktiengesellschaft, Wien.

#### Anlage II.

AEG-Union Elektrizitäts-Gesellschaft, Wien,  
G. Rumpel Aktiengesellschaft, Wien,  
Simmering-Graz-Pauker Aktiengesellschaft für Maschinen-, Kessel- und Waggonbau, Wien,  
Stahl- und Temperguß Aktiengesellschaft vorm. Fischer-Traisn, Wien,  
Vereinigte Wiener Metallwerke Aktiengesellschaft, Wien.

#### Anlage III.

Berndorfer Metallwarenfabrik Arthur Krupp Aktiengesellschaft, Wien,  
Erste Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft, Wien,  
Hofherr-Schranz, Landwirtschaftliche Maschinenfabrik Aktiengesellschaft, Wien,  
Wiener Lokomotivfabrik Aktiengesellschaft, Wien.

#### Anlage IV.

Schmidhütte Krems, Schmid & Co. Kommanditgesellschaft, Wien,  
Schmidhütte Liezen, Schmid & Co. Kommanditgesellschaft, Liezen,  
Betrieb Kohlenbergbau Grünbach der „Sirius-Grünbach“ Aktiengesellschaft für Industrie und Steinkohlenbergbau, Wien,  
Gewerkschaft „Schwazer Bergwerks-Verein“, Schwaz.

## Erläuternde Bemerkungen

### Allgemeine Erläuterungen.

Zweck des Zweiten Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetzes ist die Regelung der von der Republik Österreich zu leistenden Entschädigung in allen jenen Verstaatlichungsfällen — mit Einschluß der ehemaligen USIA-Betriebe — die sich infolge ungeklärter Rechtsverhältnisse der Bereinigung durch das Erste Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1954, entzogen haben.

Die Verschiedenartigkeit der den Gegenstand des Zweiten Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetzes bildenden Probleme einerseits und andererseits die Absicht, nicht Gruppen von Entschädigungsansprüchen zur Gänze einem weiteren, erst später zu erlassenden Entschädigungsgesetz vorzubehalten, erfordern und rechtfertigen die folgenden Verfahren:

1. Soweit es sich um die Verstaatlichungsent-schädigung für Anteilsrechte an Kapitalgesellschaften — mit Ausnahme solcher der Erdölwirtschaft — handelt, wird im Ersten Abschnitt des Gesetzentwurfes wieder der Weg einer nach gleichwertigen Gruppen abgestuften gesetzlichen Festsetzung der Entschädigungshöhe eingehalten, der schon mit dem Ersten Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetz besprochen worden ist; nur ergab sich hier aus den in der Bemerkung zu § 1 angeführten Gründen die Notwendigkeit einer stärkeren Differenzierung.

2. a) Bei den sogenannten Unternehmungen und Betrieben mit Einschluß von Gewerkschaften des Bergrechtes ist eine Methode, die bei weitgestreuten Anteilsrechten (Aktien) am Platze ist, schon wegen des Fehlens einer festen Kapitalbasis nicht zugänglich; sie ist auch nicht erforderlich, weil hier jeweils nur eine einzelne Person oder ein kleiner Personenkreis als früherer Eigentümer anspruchsberechtigt auftreten wird. Von wesentlicher Bedeutung ist hierbei der Unterschied, daß im Ersten Abschnitt „Anteilsrechte“, die in Aktien verkörpert waren und für die nach den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen eigene, vom Unternehmenswert unabhängige Wertmaßstäbe galten, hier hingegen

Unternehmungen und Betriebe, als einheitliches Ganzes genommen, den Gegenstand der Entschädigung bilden. Für diese an sich nicht zahlreichen Verstaatlichungsfälle sieht der Gesetzentwurf im Zweiten Abschnitt vor, daß die Bundesregierung die Ansprüche mit den Entschädigungsberechtigten in dem durch § 6 Abs. 3 gezogenen Rahmen einvernehmlich regeln kann.

b) Der Bereich der verstaatlichten Mineralölwirtschaft ist überwiegend Gegenstand einer Ordnung auf internationaler Ebene. Das „Wiener Memorandum“, kundgemacht im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 2. Dezember 1955, ist zum großen Teile bereits durchgeführt, zum Teil in Durchführung begriffen; zum Teil ist das Ergebnis noch laufender Rückstellungsverfahren abzuwarten. Verhältnismäßig kleinen Umfanges, doch aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen derart verschiedengestaltig, daß es geradezu unmöglich ist, ihn durch generelle Normen zu regeln, ist derjenige Teil der verstaatlichten Erdölwirtschaft, der weder vom Wiener Memorandum noch von der Bestimmung des Art. 1, Ziffer 2 lit. d des Vermögensvertrages mit der Bundesrepublik Deutschland betroffen, sondern im wesentlichen Gegenstand der Auseinandersetzung mit österreichischen Interessenten ist. Zur schrittweisen Ordnung dieses nicht sehr erheblichen Restkomplexes soll im Zweiten Abschnitt des Gesetzentwurfes ebenfalls die Möglichkeit zu einer einvernehmlichen Bereinigung geschaffen werden, wie dies in ähnlicher Weise in der Elektrizitätswirtschaft durch § 14 Abs. 1 des Ersten Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetzes in der Absicht geschehen ist, „durch solche Vergleiche eine später etwa noch erforderliche gesetzliche Regelung für die offen gebliebenen Entschädigungsfälle weitgehend zu erleichtern“.

Wie bereits in den Erläuternden Bemerkungen zum 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz (26 der Beilagen zu den Stenogr. Protokollen des Nationalrates, VIII. GP.) festgehalten worden ist, ist das Eigentum an den verstaatlichten sogenannten USIA-Betrieben schon mit dem Inkrafttreten des ersten Verstaatlichungsgesetzes

und nicht erst durch den Staatsvertrag auf die Republik Österreich übergegangen. Es ist daher ebenso wie nach dem Ersten Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetz die Grundlage der Bewertung wieder der angemessene Wert im Herbst 1946, nämlich der Verkehrswert unter Berücksichtigung der im Verstaatlichungszeitpunkt gegebenen wirtschaftlichen Verhältnisse; auch auf die Geldwertänderung ab 1946 war wie schon beim Ersten Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetz Bedacht zu nehmen. Zu berücksichtigen war hiebei ferner, daß die sonst die Wertermittlung — namentlich bei Anteilsrechten (Aktien) — mitbestimmenden Unterlagen vielfach mangelten, so insbesondere in denjenigen Fällen, in denen die Unternehmungen in der Besatzungszeit beschlagnahmt worden und in der Folge der USIA-Verwaltung unterstanden sind. Dadurch war der Nennbetrag der Anteilsrechte oft der einzig wirklich exakt bekannte Anhaltspunkt für die Wertbildung und übernahm damit eine gegenüber normalen Verhältnissen überdurchschnittlich bedeutende Funktion in dieser Hinsicht. Außerlich entspricht die Festlegung der Entschädigungshöhe in Vielfachen des Nennbetrages der Übung, die Kurse marktgängiger Aktien in Prozenten des Aktiennominales auszudrücken.

Ab Ende 1946 bis zur Leistung der Entschädigung besteht Anspruch auf Vergütung der gesetzlichen Zinsen, und zwar zum gleichen Jahressatze von 4 v. H. wie nach dem Ersten Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetz.

Die Leistung der Entschädigung kann ebenfalls wieder — nach Wahl des Bundesministeriums für Finanzen — in vierprozentigen Bundesschuldverschreibungen mit längstens zehnjähriger Laufzeit oder in barem bewirkt werden; die Bundesschuldverschreibungen sind mündelsicher. Auch die steuerliche Behandlung der Entschädigungen nach dem Zweiten Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetz wird die gleiche sein wie für die nach dem ersten Entschädigungsgesetz.

Allein aus der Übernahme der Anmeldebestimmungen des Ersten Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetzes in den vorliegenden Gesetzentwurf ist eindeutig klargestellt, daß die Bundesregierung und das Bundesministerium für Finanzen in Vollziehung des Gesetzes dem Entschädigungswerber gegenüber wieder nur als Vertreter des Bundes in dessen Eigenschaft als Schuldner nach privatrechtlichen Grundsätzen auftreten und daß demgemäß auch für den Bereich des Zweiten Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetzes das A.V.G. 1950 nicht anwendbar ist.

### Besondere Bemerkungen.

Zu den einzelnen Paragraphen ist zu bemerken:

#### Zu § 1:

Abs. 1 und 2 entsprechen den Bestimmungen des § 1 des Ersten Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetzes. Der auf den 16. September 1946 folgende Tag ist der Wirksamkeitsbeginn des ersten Verstaatlichungsgesetzes.

Abs. 3 stellt die Anspruchsberechtigung in der gleichen Weise klar, wie dies bezüglich der Ansprüche nach dem Ersten Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetz für sogenannte „Neuösterreicher“ (Abs. 3 lit. a des Entwurfes) mit Artikel I, Z. 2 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes und bezüglich der Ansprüche von deutschen natürlichen Personen (Abs. 3 lit. b des Entwurfes) mit § 9 des Vermögensvertragsdurchführungsgesetzes, BGBl. Nr. 132/1958, ausgesprochen ist.

Eine analoge Bestimmung war in Abs. 3 lit. c vorzusehen zugunsten jener physischen Personen, die am 8. Mai 1945 die deutsche Staatsbürgerschaft besaßen, sie aber spätestens am 27. Juli 1955 durch den Erwerb der Staatsbürgerschaft einer der vier Mächte des Österreichischen Staatsvertrages oder durch die Annahme einer anderen Staatsbürgerschaft verloren haben, sofern in letzterem Fall der neue Heimatstaat in gleichgelagerten Fällen Ansprüchen österreichischer Staatsbürger in gleicher Weise Rechnung trägt.

#### Zu § 1 / Anlagen:

Für jede einzelne Kategorie der im Ersten Abschnitt des Gesetzentwurfes behandelten Anteilsrechte sind möglichst eingehende Wertermittlungen auf den Zeitpunkt der Verstaatlichung angestellt worden, wobei wegen des Nichtfunktionierens der Börse nach dem Kriegsende nur spärliche Anhaltspunkte über die Wertschätzung der Anteilsrechte (Aktien) als solcher, wie sie in außerbörslichen Käufen und Verkäufen zum Ausdruck kam, bestehen. Ergänzend mußten daher, soweit die infolge der USIA-Verwaltung bloß äußerst lückenhaft vorhandenen Unterlagen dies zuließen, auch die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse der Unternehmungen gegen Ende 1946 zur Bewertung herangezogen werden. Hiebei ergaben sich je nach dem zonalen Standort der Betriebsstätten unter Berücksichtigung der sonstigen Kriegsfolgen, ferner nach der in mehr oder minder großem Umfang unterbunden gewesenen Ertragsfähigkeit der einzelnen Unternehmungen sowie nach dem unterschiedlichen Ausmaß der betriebsnotwendigen Umstellung beim Übergang von der Kriegs- (beziehungsweise von der Besatzungsmacht bestimmten) Produktion auf eine normale Friedensproduktion erheblich größere Wertunterschiede, als dies in den mit

dem Ersten Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetz geregelten Anteilsrechten an industriellen Kapitalgesellschaften der Fall gewesen ist. Demgemäß zeigt der Gesetzentwurf auch eine entsprechende Differenzierung der Entschädigungshöhe durch Einstufung der Anteilsrechtskategorien in eine der drei Wertgruppen der Anlagen I bis III. Die innerhalb jeder Gruppe zusammengefaßten Unternehmungen weisen wirtschaftlich und bewertungsmäßig gleichgelagerte Verhältnisse auf.

Bei den in diesen Anlagen nicht aufscheinenden Gesellschaften:

Osterreichische Stickstoffwerke Aktiengesellschaft, Linz und Kärntner Bergwerksgesellschaft m. b. H., Klagenfurt, bleibt ein Entschädigungsanspruch für Anteilsrechte gemäß Abs. 3 dieses Paragraphen außer Betracht.

#### Zu § 2:

Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind der Fassung nach analog denen in § 3 des Ersten Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetzes; doch war der in Abs. 4 genannte „Zuschlag“ nicht wie im Ersten Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetz mit 32 v. H. der Grundentschädigung für den Zeitraum ab Verstaatlichung bis zum 31. Dezember 1954, sondern mit 52 v. H. zu bemessen, weil vom 1. Jänner 1955 bis zum 31. Dezember 1959, das ist für fünf Jahre, Zinsen zu je 4 v. H., also insgesamt 20 v. H., hinzukommen.

Im übrigen wird zu diesem Paragraphen auf die allgemeinen Erläuterungen hingewiesen.

#### Zu § 3:

Das Anmeldeverfahren für Entschädigungsansprüche, die in Wertpapieren verkörpert sind, ist mit dem Anmeldeverfahren nach dem Wertpapierbereinigungsgesetz verbunden. Die Absätze 1, 2, 4 und 5 dieses Paragraphen sind wörtlich gleich und Abs. 3 ist dem Sinne nach gleich den entsprechenden Bestimmungen des § 5 des Ersten Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetzes. Die in Abs. 3 gegenüber dem Ersten Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetz aufscheinende Änderung der in der Anmeldung anzuführenden Stichtage erwies sich infolge der von den später erlassenen Durchführungsgesetzen zum Staatsvertrag und Vermögensvertrag neu geregelten Anspruchslegitimation als notwendig.

Zu Abs. 6: Bei der Erlassung des Ersten Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetzes stand die gesetzliche Regelung über die Reststücke noch aus; dieses Gesetz konnte somit auf das Reststückesgesetz noch nicht Bedacht nehmen. Es ergab sich daher die Notwendigkeit, dem § 3 des vorliegenden Gesetzentwurfes einen neuen Absatz anzufügen, der die Reststücke analog regelt, wie dies mit dem Reststückesgesetz bezüglich der Reststücke nach dem Ersten Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetz geschehen ist.

#### Zu § 4:

Der das Leistungsverfahren regelnde § 4 des Gesetzentwurfes stimmt inhaltlich mit dem ihm entsprechenden § 7 des Ersten Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetzes voll überein. Demnach erfolgt die Leistung der Entschädigung für die bereinigten Wertpapiere, in denen die Anteilsrechte verkörpert sind, innerhalb zweier Monate nach ihrer Einlieferung, frühestens einen Monat nach Ablauf der Anmeldefrist, wieder im Wege der Osterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft in Wien. Mit der Verrechnung der Entschädigung zwischen dieser Kreditunternehmung und der Anmeldestelle ist die Entschädigungspflicht des Bundes erfüllt.

#### Zu § 5:

Dieser Paragraph entspricht — in Verbindung mit § 8 Abs. 1 — für alle nach dem Gesetzentwurf zu behandelnden Entschädigungen nahezu wörtlich dem § 4 des Ersten Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetzes; es mußte lediglich in Abs. 1 das den Beginn der Laufzeit der vierprozentigen Bundesschuldverschreibungen betreffende Datum neu bestimmt und in Abs. 2 der seit 1954 geänderten Bezeichnung der Abgabarten beziehungsweise der Zuschläge (Beitrag vom Einkommen zur Förderung des Wohnbaues und für Zwecke des Familienlastenausgleiches) Rechnung getragen werden. Abs. 3 ist in unveränderter Fassung beibehalten.

#### Zu § 6:

Durch diesen Paragraphen wird in Abs. 3 die Bundesregierung vom Gesetzgeber ermächtigt, mit den früheren Eigentümern von verstaatlichten Unternehmungen und Betrieben — es sind dies laut Anlage IV vier Unternehmungen oder Betriebe einschließlich einer Gewerkschaft des Bergrechtes — über die Entschädigung eine einvernehmliche Regelung zu treffen. Auf das hierüber schon in den Allgemeinen Erläuterungen Gesagte wird hingewiesen. Die der Bundesregierung erteilte Ermächtigung ist in der Weise begrenzt, daß — unter gebotener Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des einzelnen Verstaatlichungsfalles — auf die bei der gesetzlichen Festsetzung der Entschädigung für verstaatlichte Anteilsrechte angewandten Grundsätze Bedacht zu nehmen ist.

Die Entschädigungswerber, deren Anspruchslegitimation sich nach dem in Abs. 1 zitierten § 1 Abs. 3 des Gesetzentwurfes ergibt, haben ihre Ansprüche analog den Bestimmungen des § 6 des Ersten Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetzes beim Bundesministerium für Finanzen anzumelden und sie dem Grunde und der Höhe nach mit ausreichenden Unterlagen zu begründen.

#### Zu § 7:

Im wesentlichen Gleiches wie nach § 6 gilt für den in den Allgemeinen Erläuterungen bereits er-

wähnten Restkomplex im Bereich der verstaatlichten Mineralölwirtschaft.

Mit dem in Abs. 1 dieses Paragraphen enthaltenen Hinweis auf die Ausnahmebestimmung des Artikels 1 Abs. 2 lit. d des Vermögensvertrages mit der Bundesrepublik Deutschland ist ausdrücklich klargestellt, daß mit dem Inkrafttreten des im Entwurf vorliegenden Gesetzes Entschädigungsansprüche deutscher physischer Personen im Bereich der verstaatlichten Erdölwirtschaft nicht wiederaufleben.

Zu Abs. 3 wird bemerkt: Zur Vermeidung eines unnützen Verwaltungsmehraufwandes ist die Österreichische Mineralölverwaltung Aktiengesellschaft, Wien, in der die verstaatlichte Erdölwirtschaft zusammengefaßt ist, gehalten, zur Prüfung der Ansprüche und zur Bestimmung der Entschädigungshöhe notwendige Unterlagen beizustellen und darüber hinaus an den Verhandlungen über die Entschädigung, soweit das Bundesministerium für Finanzen dies für erforderlich hält, beratend mitzuwirken; dazu gehört insbesondere auch die Stellungnahme zu Bewertungsfragen.

#### Zu § 8:

Durch diesen für alle Entschädigungen gemäß dem Zweiten Abschnitt des Gesetzentwurfes geltenden Paragraphen ist in Abs. 1 die Art der Entschädigungsleistung — in Bundesschuldverschreibungen oder in barem — in der gleichen Weise festgelegt wie für die Anteilsrechtsentschädigung im Ersten Abschnitt.

Der Hinweis auf ein besonderes Bundesgesetz in Abs. 2 ist notwendig, weil dann, wenn wider

Erwarten nicht in sämtlichen Entschädigungsfällen des Zweiten Abschnittes einvernehmliche Regelungen zustandekommen sollten, der Gesetzgeber tätig werden müßte. Der Voraussicht nach wird diese Notwendigkeit kaum eintreten.

#### Zu § 9:

Die abgaben- und gebührenrechtlichen Bestimmungen decken sich inhaltlich vollständig mit denen des § 17 des Ersten Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetzes, wengleich die Fassung kürzer erscheint, weil nunmehr die Verstaatlichungsfälle nach dem 2. Verstaatlichungsgesetz, BGBl. Nr. 81/1947, außer Betracht bleiben.

#### Zu § 10:

Diese Bestimmung entspricht dem völkerrechtlichen Grundsatz der Gegenseitigkeit. Es soll ausgeschlossen sein, daß österreichischerseits einseitig Entschädigungsansprüche Angehöriger solcher Staaten erfüllt werden, die es infolge konfiskatorischer Maßnahmen an reziproker Behandlung österreichischer Auslandsvermögen fehlen lassen. Die erwähnte bundesgesetzliche Regelung wird voraussichtlich erst nach dem Zustandekommen zwischenstaatlicher Abkommen zur Regelung gegenseitiger vermögensrechtlicher Beziehungen zu erwarten sein.

#### Zu § 11:

Diese Bestimmung ist der Vorschrift des § 10 analog.

#### Zu § 12:

Die Vollzugsklausel bedarf keiner näheren Begründung.